

Für Verluste, die nach Art. 24 und 40 des Bundesgesetzes vom Staat zu tragen sind, stellt die Kreditgenossenschaft dem Kanton von Fall zu Fall Rechnung.

Inkrafttreten,
Uebergangs-
bestimmung

Art. 8 Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft und ersetzt die provisorischen Ausführungsbestimmungen des Kleinen Rates vom 19. November 1962.

Der Kleine Rat kann Uebergangsbestimmungen erlassen.

9.

Vereinigung der beiden Gemeinden Uors und Peiden

Chur, den 10. April 1963

Sehr geehrter Herr Landespräsident!
Sehr geehrte Herren Großräte!

Bekanntlich ist die ganze linke Talseite des Lugnezes zufolge der geologischen Gegebenheiten (Bündnerschiefer, Schuffmassen) mehr oder weniger in ständiger Bewegung. **Peiden** ist ein ausgesprochenes Rutschdorf. Es liegt in der unruhigsten Zone des Rutschgebietes, in einer sog. Sackungsmasse. Die durchgeführten Untersuchungen haben leider ergeben, daß den Erdbewegungen kaum mit Erfolg beizukommen ist. In den vergangenen Jahrzehnten mußten verschiedene Gebäulichkeiten von der kant. Brandversicherungsanstalt abgeschätzt und in der Folge teilweise von den Eigentümern abgerissen werden.

Die anhaltenden Rutschungen hatten in den letzten 50 und speziell 20 Jahren eine starke **Entvölkerung** der Gemeinde Peiden zur Folge. Die Bevölkerungszahl sank von 147 im Jahre 1910 auf 87 im Jahre 1950 und

auf 67 per 1. Dezember 1960. Diese Entwicklung scheint — ungeachtet des noch zu treffenden grundsätzlichen Entscheides in der Umsiedlungsfrage — rasch fortzuschreiten. Das geht schon daraus hervor, daß Peiden 1960/61 noch 19 schulpflichtige Kinder hatte, währenddem nach 1955 eine einzige Geburt (1961) zu verzeichnen ist. Es wäre somit zu erwarten, daß Peiden verhältnismäßig rasch zu einer Zwerggemeinde zusammengeschumpft wäre, welche mit der Zeit Mühe gehabt hätte, die ihr gestellten Aufgaben zu erfüllen und die für eine geordnete Verwaltung erforderlichen und geeigneten Funktionäre zu finden. Mit der ständigen Zunahme der Aufgaben einer Gemeinde und der allgemein festzustellenden Aemterflucht würde das Verwaltungsproblem bei weiterem Sinken der Einwohnerzahl über kurz oder lang noch schwieriger. Der Gemeindevorstand Peiden hat dies rechtzeitig eingesehen und bereits in einer am 21. November 1960 an den Kleinen Rat gerichteten Eingabe im Zusammenhang mit der Umsiedlung auch die Frage der Verschmelzung der leider immer kleiner werdenden Gemeinde mit einer Nachbargemeinde bzw. der Bildung eines Zweckverbandes mit einer oder mehreren Nachbargemeinden zur gemeinsamen Lösung bestimmter Aufgaben aufgeworfen.

In der Folge wurde unter Mitwirkung des Arbeitsausschusses Pro Peiden von der Stiftung pro Peiden/Schuders sowie des Departementes des Innern und seines Gemeindeinspektorates Fühlung mit den Nachbargemeinden aufgenommen. Als die richtige und zweckmäßigere Lösung wurde aus verschiedenen Gründen die Verschmelzung mit einer anderen Nachbargemeinde angesehen, statt einzelne Teile des Territoriums in mehrere Gemeinden aufgehen zu lassen. Gegenüber der Eingemeindung von Teilen in mehrere Gemeinden sind durch die Vereinigung mit einer einzigen Gemeinde verschiedene Fragen, so diejenige des Gemeindebürgerrechtes, der Vermögenszuteilung, der Nutzungsberechtigung usw. leichter zu lösen. Dabei stand zum vornherein die Vereinigung mit Uors im Vordergrund. Dies umsomehr, als sich diese Gemeinde auf Anfrage hin positiv für diese Verbindung ausgesprochen hatte.

Es fand vorerst in jeder Gemeinde eine Orientierungsversammlung statt, in welcher grundsätzlich Beschluß gefaßt wurde. In der Folge wurden die Modalitäten für einen Vereinigungsbeschluß bereinigt, und am 25. bzw. 31. Oktober haben die beiden Gemeinden Uors und Peiden der Vereinigung zugestimmt. Nach dieser Vereinbarung soll die neu vereinigte Gemeinde (gleich wie seinerzeit Casti und Wergenstein) den Doppelnamen **Uors-Peiden** tragen und besteht aus den Fraktionen Uors,

Peiden-Dorf und Peiden-Bad. Die Wahl dieses Doppelnamens ist auf menschlich absolut achtbare Gründe zurückzuführen, da die Peidener ihre zusammenschumpfende Gemeinde doch nicht so klang- und lautlos verschwinden lassen möchten. Der Kleine Rat möchte daher die Führung des Doppelnamens respektieren, dies umso mehr, als dadurch gegenüber dem bisherigen Namen «Uors (Lumnezia)» eher eine Vereinfachung entsteht. In die erwähnte Vereinbarung wurden weiter gewisse Sicherungen zu Gunsten der Minderheit von Peiden und hinsichtlich der Nutzungsberechtigung aufgenommen. Mit Schreiben vom 26. November 1962 hat der Kleine Rat diesen weitsichtigen Verwaltungsakt begrüßt und der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß diese von fortschrittlichem Geist zeugende Handlung in anderen Zwerggemeinden Nachahmung finden möge.

Der Kanton war stets bestrebt, die Verschmelzung von Gemeinden zu fördern und hat sowohl aus diesem Grunde wie auch zum Ausgleich ungleicher Vermögensverhältnisse früher schon wiederholt an Vereinigungen von Gemeinden oder an Eingemeindungen eine Summe beige-steuert. So sah denn auch die seinerzeitige Vorlage für das 1945 vom Volk verworfene Gemeindegesetz die Förderung der Eingemeindung und Vereinigung von Gemeinden durch Ausrichtung einer angemessenen **Ausgleichssumme** des Kantons bei ungleicher Vermögenslage der zu vereinigenden Gemeinden vor. In das vom Volke am 30. September 1956 angenommene Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich wurde ferner auf Anregung der seinerzeitigen Vorberatungskommission in Art. 5 lit. b eine ähnliche Bestimmung aufgenommen. Bei derart kleinen Gemeinden wie Uors und Peiden mit beschränkter Vermögenssubstanz und Steuerkraft ist die Vermögenslage oft von momentanen Zufälligkeiten (z. B. Entwicklung im Armenwesen etc.) abhängig. Peiden war seit 1934 und Uors seit 1945 auf die Hilfe des Kantons angewiesen. Während die Finanzlage von Peiden vor 10—20 Jahren schlechter war als diejenige von Uors, hat sich die Entwicklung in den letzten 10 Jahren mehr zu Gunsten von Peiden gewendet. Peiden verfügt über mehr Wald und höhere Wasserzinse als Uors und kann außer den bereits fließenden Wasserzinsen der KWZ aus dem Ausbau der Lugnezer-Wasserkräfte nochmals doppelt so viel Wasserzins erwarten wie Uors. Sodann hat Uors doppelt so viel Gemeindebürger wie Peiden. Aus all diesen Ueberlegungen ist die Ausrichtung einer Ausgleichssumme gerechtfertigt. Hiefür ist gemäß Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich vom 30. September 1956 der Kleine Rat zuständig, welcher einen für den gemeinsamen Armenfonds bestimmten Beitrag von 80 000 Franken vorgesehen hat.

Zurzeit ist die Gemeinde Uors/Peiden mit der Ausarbeitung einer gemeinsamen **Verfassung** beschäftigt, welche bereits im Entwurf vorliegt und nächstens der vereinigten Gemeindeversammlung zur Annahme vorgelegt werden kann.

Es stellt sich für den Kleinen Rat die Frage, ob dieses Geschäft überhaupt dem Großen Rat vorzulegen sei. Nach § 8 des mit Abschied vom 22. Juni 1872 promulgierten «Gesetzes über die Feststellung von politischen Gemeinden» (RB 213) ist keine politische Gemeinde berechtigt, «ohne Bewilligung des Großen Rates sich in zwei oder mehr politische Gemeinden aufzulösen». Ueber die Verschmelzung von Gemeinden hingegen ist weder in diesem Gesetz noch in demjenigen über die Einteilung des Kantons in Bezirke und Kreise vom 1. August 1851 (RB 17) etwas bestimmt. Es müßte somit auf Grund der gesetzlichen Unterlagen angenommen werden, daß die freiwillige Vereinigung von Gemeinden — und um eine solche handelt es sich im vorliegenden Falle — bereits mit der Genehmigung durch den Kleinen Rat rechtskräftig würde, wie dies auch die seinerzeitige Vorlage über das Gemeindegesez vorsah. Anders wäre es, wenn eine solche Vereinigung eine Verschiebung der im Gesetz von 1851 festgelegten Bezirks- und Kreisgrenzen zur Folge hätte. Bisher ließ man aber sowohl Vereinigungen wie Eingemeindungen vom Großen Rat sanktionieren. Es geschah dies vermutlich, weil damit oft die Leistung einer Ausgleichssumme seitens des Kantons verbunden war, zu deren Ausrichtung auf Grund des Finanzausgleichsgesetzes heute der Kleine Rat zuständig ist. Der Kleine Rat möchte aber diese zustandgekommene Vereinigung doch dem Großen Rat zur Kenntnisnahme vorlegen und stellt daher folgenden **Antrag**:

Der Große Rat nimmt von der Vereinigung der beiden bisherigen Gemeinden Uors und Peiden zu einer einzigen Gemeinde, welche den Namen Uors-Peiden tragen soll, in zustimmendem Sinne **Kenntnis**.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Herren Großräte, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens des Kleinen Rates:

Der Präsident: **Willi**

Der Kanzleidirektor: **Seiler**